



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03618**  
Datum: 10.01.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Sicherheit  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	15.02.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.02.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.02.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Aufhebungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 24.06.2015, gemäß beiliegender Anlage.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es liegt keine kostengünstigere Alternative vor. Vollständige Refinanzierung durch die Kostenträger im Rettungsdienst aufgrund der lt. Gesetz zu schließenden Entgeltvereinbarungen.

Folgen bei Ablehnung

Die Gebührensatzung kann grundsätzlich lt. den gesetzlichen Vorschriften RettDG LSA nicht mehr zur Anwendung kommen. Sie würde keine Legitimationsgrundlage für eine Gebührenerhebung darstellen. Gegen evtl. Bescheide auf deren Grundlage könnte geklagt werden.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>	2018	5.600.000,00	1.12701
	<b>Aufwand (gesamt)</b>	2018	5.600.000,00	1.12701
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			keine Auswirkungen
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>			keine Auswirkungen

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			keine
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			keine
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			keine

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:  
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Begründung:

Mit Einführung des neuen Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber die Umstellung zum Konzessionsmodell vorgesehen.

Die Stadt Halle (Saale) hat im Wege der Konzessionsvergabe die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis mit Wirkung zum 01.01.2018 neu vergeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 RettdG LSA dürfen die Leistungserbringer Nutzungsentgelte für ihre Leistungen erheben. Gemäß § 39 Abs. 1 RettdG LSA vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger (Krankenkassen) Benutzungsentgelte für die nächste Abrechnungsperiode. Das neue Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt lässt für Rettungsdienstleistungen die Erhebung von Gebühren nicht zu. Der Gesetzgeber hat den Rettungsdienst mit Einführung des Gesetzes privatrechtlich ausgestaltet.

Nach § 39 Abs. 3 RettdG LSA sind die Vereinbarungen über die Nutzungsentgelte auf Veranlassung und Kosten der Leistungserbringer durch den Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Eine Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung wird somit ausgeschlossen. Die Nutzungsentgelte erhalten mit Veröffentlichung ihre Wirksamkeit. Die bis dato gültige Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 12.03.2008, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 24.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 27.08.2015, ist außer Kraft zu setzen. Es wird nicht mehr auf Grundlage der Gebührensatzung verfahren.

### **III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkung**

Keine. Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden weiterhin kostendeckende Nutzungsentgelte erhoben. Diese basieren jedoch ab dem 01.01.2018 auf den öffentlich bekannt gemachten Vereinbarungen mit der Gesamtheit der Kostenträger und nicht mehr auf einer Gebührensatzung, gemäß den vorgenannten Regelungen des zum 01.01.2013 in Kraft getretenen RettdG LSA. Somit sind die zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern (Krankenkassen) vereinbarten Nutzungsentgelte nicht mehr wie bisher öffentlich-rechtlich sondern privatrechtlich abzurechnen. Die Einnahmen aus den vereinbarten Entgelten pro Rettungsdiensteinsatz werden im Produkt 1.12701 - Rettungsdienst - verbucht. Die Entgelte welche für die Leistungserbringer abgerechnet und zunächst durch die Stadt Halle (Saale) vereinnahmt werden, sind an jene wieder auszukehren. Somit verbleiben nur die Einnahmen aus den Einsätzen, die die Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) im Rettungsdienst selbst erbringt, im städtischen Haushalt. Diese werden ca. 5,6 Mio. Euro betragen. Auswirkungen auf den Finanzplan sowie Folgekosten gibt es nicht. Aufgrund der Refinanzierung aller Kosten des Rettungsdienstes durch die Kostenträger, in der Form der Vereinbarung kostendeckender Entgelte, handelt es sich um haushaltsneutrale Vorgänge.

### **IV. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses diesbezüglich sind nicht erkennbar.

### **Anlagen:**

Aufhebungssatzung